

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

### Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)



**Vorhaben:** Errichtung einer Anlegestelle für Tagesausflugschiffe in Riol bei Mosel-Km 174,005 rechtes Ufer

#### Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Der Schifffahrtsbetrieb Zimmermann plant den Neubau einer Liegestelle für ein Tagesausflugschiff in Riol bei Mosel-km 174,005 am rechten Ufer. Die Anlage soll ganzjährig - auch bei Hochwasser - vor Ort liegen bleiben. Nur bei Eisgang und Strömungsgeschwindigkeiten größer 2,75 m/s muss die Anlage aus dem Wasser genommen werden. Ab dem höchstschiffbaren Wasserstand (HSW) darf kein Schiff mehr an der Anlage liegen.

Die Anlage besteht aus einem Achteckponton (11,2 m Länge) und einem Zugangssteg (12 m Länge). Durch zwei Abspannfundamente und ein Widerlagerfundament wird die Liegestelle verankert. Am Ufer soll ein Stromkabel verlegt werden, um die Liegestelle und das Schiff mit Strom zu versorgen. Zusätzlich soll in einem zweiten Bauabschnitt eine Parkbank im Bereich des Widerlagers und ein Weg (gepflastert oder asphaltiert) vom Fahrradweg zum Widerlager errichtet werden.

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Auf Grund des Neubaus der Moselbrücke Schweich muss der Betreiber des alten Postschiffes „Telegraaf IV“ seinen dortigen Anlegesteg verlassen. Das alte Postschiff hat eine Länge von 44 m, eine Breite von 6,60 m und ein Gewicht von 300 t.</p> <p>Der neue Standort liegt, abgestimmt mit dem WSA Trier an der Moseluferpromenade in Riol, Mosel-Km 174,005 rechtes Ufer. Dort müssen an Land drei Fundamente in Ortbeton, 2 x je 9 m<sup>2</sup> und 1 x 11,25 m<sup>2</sup> sowie ein Pflasterstreifen mit 8 m<sup>2</sup>, als Stegzugang, errichtet werden. Der beanspruchte Bereich um die 174 km-Marke ist baumfrei.</p> <p>Abrissarbeiten sind keine erforderlich.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p><b>Fläche:</b> Dauerhafte neue Überbauung und Versiegelung: 37,25 m<sup>2</sup></p> <p><b>Boden:</b> Uferböschung der Mosel mit Deckwerk aus Wasserbaustein/Blöcken, teils verklammert. Das Ufer wurde zur Kanalisation der Mosel aufgefüllt.</p> <p><b>Wasser:</b> Der Wasserkörper der Mosel ist nicht betroffen. Die Fundamente sind vollständig an Land.</p> <p><b>Tiere:</b> Kulturfolger zur Nahrungssuche im gesamten Uferbereich von Riol: Schwäne und ägyptische Nilgänse.</p> <p><b>Pflanzen:</b> Geringfügig niedriger Stockausschlag von Brombeere, Silberweide (infolge der wiederkehrenden Mulcharbeiten), ausufernder Japanknöterich und ubiquitäre Arten in Uferböschung und Bankettrasen (Brennessel, Löwenzahn, Goldrute).</p> <p><b>biologische Vielfalt:</b> Es kommt ausschließlich ein anthropogen überprägter Uferbereich vor, der durch in geringster Entfernung parallel verlaufendem Moselradweg einem hohen Nutzungsdruck unterliegt.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	keine
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Normaler Baustellenbetrieb, vorübergehend durch Einsatz von Maschinen und Geräten in der täglichen Arbeitszeit: Erschütterungen, Baulärm, Staubentwicklung für eine kurze Bauzeit, kein Nachtbetrieb.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Normales geringes Unfall-Risiko während der Bauphase durch auslaufende Betriebsstoffe aus Baumaschinen und –fahrzeugen (potenzielle Schadstoffeinträge in den Boden).
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Übliches zugelassenes Baumaterial, keine Lagerung und kein Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern.

1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nicht relevant (kein Störfallbetrieb)
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es handelt sich um einen kurzfristigen vorübergehenden Baubetrieb.
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Es kommt lediglich zu geringen, zeitlich auf die Bauzeit beschränkten Beeinträchtigungen zur Herstellung der Fundamente und zum Einsetzen des Steges per Mobilkran.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><b>Fläche:</b> Das Vorhaben liegt ausschließlich im regelmäßig freigestellten Bereich an der Kilometrierung, zwischen befestigten Moselufer und asphaltiertem Radweg.</p> <p><b>Boden:</b> Die Böden sind im Baufeld anthropogen überprägt. Es sind keine Böden mit natürlichen Funktionen oder Archivfunktionen betroffen.</p> <p><b>Wasser:</b> Der Wasserkörper der Mosel ist nicht betroffen. Das Grundwasser wird nicht betroffen.</p> <p><b>Tiere:</b> Standort und Umfeld der geplanten Anlegestelle unterliegen von den frühen Morgenstunden bis in den Abend einer hohen Störungsintensität durch Freizeitbetrieb und Radfahrer des unmittelbar am Ufer verlaufenden überregionalen Radwegs. Die Mosel wird im betroffenen Abschnitt zum Wassersport genutzt, so dass nur Ubiquisten vorkommen: vorwiegend Cygnus olor, Alopochen aegyptiaca, Anas platyrhynchos als Nahrungsgäste. Es besteht keine besondere tierökologische Bedeutung.</p> <p><b>Pflanzen:</b> Es sind keine für seltene, besondere oder schützenswerte Pflanzen botanisch relevante Biotoptypen betroffen. Es kommt eine ausschließlich stark anthropogen beeinflusste Vegetation</p>

		<p>mit starkem Nutzungsdruck vor. In zunehmenden Maße breiten sich Neophyten aus: vorwiegend <i>Fallopia japonica</i>, vereinzelt <i>Solidago canadensis</i>.</p> <p><b>biologische Vielfalt:</b> Die biologische Vielfalt ist im Baufeld auf Grund der Freistellungen an der Kilometermarke und im Bankettrasen verarmt. Es bestehen im Baufeld keine ökologischen Nischen für seltene oder besondere Arten. Aufgrund der bestehenden Nutzung und Vorbelastung ist die Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nur gering.</p> <p>Da es sich um einen schwimmenden Anleger handelt, finden keine Eingriffe in Gewässer- sohle oder den Wasserkörper statt. Das Benthos<sup>1</sup> wird vom Schwimmkörper nicht beeinträchtigt.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	keine direkte Betroffenheit, die nächste Teilfläche des FFH-Gebiets 7000-053 „Mosel“ liegt auf der gegenüberliegenden Moselseite ca. 300 m nordöstlich
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht betroffen. Die Anlegestelle liegt in einem ufergehölzfreien Abschnitt am Moselufer.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nicht vorhanden / nicht betroffen

2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Die Anlegestelle liegt zwangsläufig im Überschwemmungsgebiet der Mosel und wird hochwasserangepasst gebaut.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht vorhanden / nicht betroffen

<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es handelt sich um ein reines Bauprojekt mit normalen täglichen Arbeitszeiten. Es ist keine Nacharbeit vorgesehen. Insofern kommt es für Personen nur zu baubetriebsbedingten vorübergehenden Beeinträchtigungen ohne nachhaltige Wirkungen. Die Radwegeverbindung an der Mosel wird nicht unterbrochen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Es besteht nicht die begründete Möglichkeit, dass - Gesundheitsgefahren auftreten,  - durch mehr als geringfügige Zusatzimmissionen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden oder eine bereits bestehende Überschreitung gesteigert wird,  - Vorhaben einzeln oder kumulativ (s. Nr. 1.2) das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte,

		<p>- das Funktionsverluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten besonderer Schutzwürdigkeit (s. Nr. 2.3) auftreten hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild auftreten werden (s. a. Eingriffsminimierung Nr. 2.3.6),</p> <p>- nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des Anhang 1 UVPVwV auftreten werden:                  Wie unter Nr. 1.3 und 2.2 aufgeführt sind keine natürlichen Ressourcen mit hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen, insofern besteht auch keine Komplexität der Auswirkungen für die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.                  In Bezug auf das Landschaftsbild sind im Baubetrieb zum Erhalt des Baumbestandes im Umfeld Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten, so dass der Bestand erhalten wird. Die Herrichtung des Baufeldes betrifft nur ruderales Vegetation im baumfreien Uferabschnitt. Sie ist punktuell beschränkt auf die drei einzelnen Fundamente.</p> <p>Es kommt nur zu vorübergehenden punktuellen Störungen, die sich nicht auf den Charakter, die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in seiner Gesamtheit auswirken.</p> <p>Es werden keine Abflusshindernisse errichtet oder der Retentionsraum vermindert bzw. Fließgewässer verrohrt oder ausgebaut werden.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Die verbleibenden Auswirkungen entstehen im vorübergehend im Bauablauf und sind unvermeidbar. Im Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es handelt sich um eine auf der Mosel übliche Fahrgastschiffahrt, die das vorhandene Angebot im Umfeld ergänzt (Freizeitsee TRIOLAGO südlich, Wassersport auf der Mosel, Sport- Freizeitfläche der OG 150 m flussaufwärts mit Gastronomie).</p>
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p><b>Zeitpunkt:</b>                  Zu Baubeginn.</p> <p><b>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</b>                  Die baubedingten Auswirkungen sind nur vorübergehend und daher nicht erheblich.</p> <p>Da keine besonderen tierökologischen Funktionen betroffen sind, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen geschützter oder besonderer Arten zu erwarten</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p>Erhebliche kumulative Wirkungen sind hinsichtlich Erholungsnutzung, Lärmbelastung, Stoffeinträgen etc. nicht zu erwarten.</p>

3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Für die geplante Baumaßnahme gelten die üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<p>Es handelt sich im Wesentlichen um baubedingte vorübergehende Beeinträchtigungen. Der Baugrund am Moselufer ist ein ausschließlich anthropogen veränderter Boden, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf natürlichen Boden und seinen Wasserhaushalt anzunehmen sind. Für Arten und Biotope sind ausschließlich anthropogen geprägte und gepflegte Habitatstrukturen mit einer allgemeinen Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen. Es werden keine Bäume beseitigt.</p> <p>Entsprechend den vorgenannten Erläuterungen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.</p>